



BÜRGERINFO

22. Oktober 2020



MÖNCHWEILER

AMTSBLATT

Ausgabe 43



MOBILITÄTS- ANGEBOT

Dieses Angebot ist für alle interessierten
Bewohner/-innen unserer Gemeinde zugänglich.

BITTE BUCHEN SIE BEI

SABINE MÜLLER
TELEFON: 07721-9480-25
E-Mail: muelers@moenchweiler.de
Mo - Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr

ANGEBOT	WANN	BESCHREIBUNG	DIE NÄCHSTEN TERMINE
Einkaufsdienst direkt vor die Haustür!	dienstags Netto Mönchweiler und donnerstags Edeka Königsfeld immer vormittags!	Diese Einkaufsfahrdienste werden wöchentlich mit dem Bürgerbus "Mobil" durchgeführt. Bis spätestens einen Tag im Voraus sollten Sie Ihre Einkaufsliste Frau Müller mitteilen. (Kontaktadresse!)	22.10.2020 27.10.2020 29.10.2020 03.11.2020
Einkaufsfahrten mit dem Bürgerbus! Abfahrt: 10:00 Uhr Rückfahrt: 11:30	3 Fahrgäste/ Fahrt! Anmeldung bei Frau Müller (Kontaktadresse!)	Einkaufen in Begleitung oder auch selbständiges Einkaufen. Auch mit Rollator! Sie werden von Zuhause abgeholt und wieder nach Hause gebracht. Nutzen Sie die Gelegenheit!	22.10.2020 27.10.2020 29.10.2020 03.11.2020

Die Einkaufsdienste mit dem Bürgerbus sind kostenlos, bestehen aber auf Spendenbasis.
Wir freuen uns über jede Spende, um dieses Angebot aufrecht erhalten zu können.

Dieses Projekt wird unterstützt aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung.



*Wir in Mönchweiler
haben's schöner.*



TaPS e.V.-Tiger-**REGENBOGEN**



familiär – flexibel – fördernd – individuell

In Kooperation mit der Gemeinde Mönchweiler

eröffnet zum 01.11.2020 eine

eingruppige U3-Kindertagespflege für bis zu 7 Kinder

für Familien aus Mönchweiler

in der Vogt-Flaig-Str. 1



Die Kindertagespflege ist ein eigenständiges Angebot der Kinderbetreuung und gesetzlich der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt.

Sie hat den gleichen Förderungsauftrag: Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Frau Kaiser freut sich auf Ihre Kinder – es sind nur noch wenige Plätze frei!

Wir informieren und beraten Sie bei Interesse sehr gerne:



KINDERTAGESPFLEGE

Fachberatung und Bildungsträger für Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis

Frau Ragg-Baur / E-Mail: ulrike.ragg-baur@taps-ev.eu

TaPS e.V. Wilhelm-Binder-Str. 19 / 78048 Villingen-Schwenningen



Rathaus - Infos

Wichtige Telefonnummern

Apotheken-Notdienst

Samstag, 24.10.2020

Klosterring-Apotheke Villingen,
Klosterring 15 07721 - 84 50 60

Sonntag, 25.10.2020

Mozart-Apotheke Villingen,
Saarlandstr. 2107721 - 2 63 46

Arztpraxen

Praxis Dr. Ilona Stromberger, Mühlenstr. 15
07721/72844

Zahnarztpraxis

Gudrun Revellio,
Albert-Schweitzer-Str. 9 0 7721/70848

Hals-Nasen-Ohren-ärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag von 10.00 bis 20.00 Uhr (ohne Voranmeldung),
116117

Allgemeinärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Montag - Donnerstag von 18.00 - 22.00 Uhr, Freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.00 bis 22.00 Uhr (ohne Voranmeldung),
116117

Kinderärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen: Montag - Donnerstag von 19.00 - 21.00 Uhr, Freitag von 18.00 - 21.00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr
116117

Ev. Sozialstation 07721/2060 590

Beratungsstelle (BEKJ)

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche mit Interdisziplinärer Frühförderstelle 07721-913 7676
beratungsstelle-bekj-vs@lrabk.de
Herdstraße 4, 78050 Villingen-Schwenningen

Gemeinschaftsschule Mönchweiler

Innerdorf 11 07721/71896

Kinderhaus

Leiterinnenbüro 07721/9163431
Krippe 07721/9163413
Kindergarten 07721/9163372

Notrufe

Polizei 110
Polizeirevier Villingen 6010
Rettungsdienst 112
Krankentransport 07721/19 222
Stadtwerke, bei Störungen
Tag und Nacht: 40 50 44 44
Giftnotrufzentrale 0761/19240

Gemeindeverwaltung Mönchweiler

Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler
Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40
info@moenchweiler.de www.moenchweiler.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister

Rudolf Fluck 9480-10

Vorzimmer des Bürgermeisters

Beatrix Bayer 9480-11

Hauptamt

Sebastian Duffner 9480-14

Claudia Eckert 9480-20

Haupt- und Standesamt

Elisabeth Bernhard 9480-23

Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt

Redaktion Mitteilungsblatt

Arlene Müller 9480-21

Stützpunkt „Generationenhilfe“

Bürgerlotsin Sabiene Müller 9480-25
muellers@moenchweiler.de

Sprechzeiten: Mo. Di. Mi. Do. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Integrationsbeauftragte

Melissa Braun 9480-25

Sprechzeiten: Di. 13.30 - 17.30 Uhr

Do. 08.00 - 12.00 Uhr

Rechnungsamt

Gebhard Flaig 9480-30

Elke Noe-Theise 9480-31

Gemeindekasse

Franziska Faller 9480-33

Bauamt

Berthold Fischer 9480-35

Sandra Armbruster 9480-36

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mönchweiler,
Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.

Für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Messkircher Str. 45, 78333 Stockach

Tel. 07771/93 17-11, Fax: 07771/93 17-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de



Coronavirus: Landkreis überschreitet 50er Inzidenz-Grenze – Landratsamt erlässt Allgemeinverfügung: Einschränkungen bei Veranstaltungen

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Am vergangenen Donnerstag, 15. Oktober, hat der Schwarzwald-Baar-Kreis den Grenzwert der Sieben-Tage-Quote von 50 auf 100.000 Einwohner (Inzidenz) überschritten. Mit Stand 20. Oktober liegt der Schwarzwald-Baar-Kreis bei einer 7-Tages-Inzidenz von 59 pro 100.000 Einwohnern.

Mit der Überschreitung dieses Grenzwertes ist das Landratsamt dafür zuständig, weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus zu ergreifen. Das Gesundheitsamt sieht in seiner Prognose einen weiteren Anstieg der Zahlen über das Wochenende.

„Die aktuell steigenden Zahlen der Coronavirus-Infektionen bei uns im Schwarzwald-Baar-Kreis müssen wir sehr ernst nehmen. Es gilt, jetzt gegenzusteuern und Maßnahmen zu ergreifen, damit die stetig ansteigende Kurve der positiven Fälle wieder abflacht. Die Zuständigkeit hierfür liegt ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der Inzidenzzahl von 50 auf 100.000 Einwohner beim Landratsamt. Deshalb haben wir jetzt eine Allgemeinverfügung erlassen, die weitere Einschränkungen zum Inhalt hat. Wir sind uns bewusst, dass einige der Regelungen einen Einschnitt für unsere Bürgerinnen und Bürger zur Folge hat. Dennoch appelliere ich in der aktuellen Lage an die Solidarität unserer Kreisbewohner“, so Landrat Sven Hinterseh.

Die Allgemeinverfügung ist für alle Städte und Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis verbindlich und hat den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober 2020 als Grundlage. Die am Mittwoch, 14. Oktober, durch die Städte und Gemeinden erlassenen Allgemeinverfügungen (Überschreitung der Inzidenzzahl von 35 auf 100.000 Einwohner) ruhen, bis der Wert über einen Zeitraum von sieben Tagen in Folge wieder unter die 50er Inzidenz-Grenze sinkt und treten dann wieder in Kraft.

In der ab Freitag, 16. Oktober ab 0 Uhr, geltenden Allgemeinverfügung wird eine Höchstteilnehmerzahl für Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen von bis zu 10 Personen und in privaten Räumen von maximal 10 Personen aus höchstens zwei Hausständen festgelegt. Feiern mit mehr Teilnehmern, beziehungsweise mehr Hausständen, sind untersagt.

Zudem wird die Zahl der Teilnehmer bei **Veranstaltungen aller Art (insbesondere Sportveranstaltungen) auf 100 Personen** begrenzt.

Bei **Veranstaltungen** muss eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden, außer an fest zugewiesenen Sitzplätzen mit 1,5 Metern Abstand.

Auch sogenannte **Ansammlungen** im öffentlichen Raum werden auf 10 Personen beschränkt.

Die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** wurde erweitert. Auf allen Wochenmärkten und sonstigen Märkten sowie an Außenverkaufsständen muss eine Maske getragen werden.

Zudem wird verbindlich eine **Sperrstunde um 23 Uhr** für Gastronomiebetriebe erlassen.

Der **Appell des Gesundheitsamtes** lautet weiterhin an die Bürgerinnen und Bürger:

„Prüfen Sie zusätzlich zu den nun ergriffenen Maßnahmen auch selbst, was derzeit noch angebracht ist und was nicht.“

Denken Sie bitte immer auch an die „AHA + A + L-Regel“ – Halten Sie **Abstand**! Beachten Sie die **Hygiene**! Tragen Sie eine **Alltagsmaske**! Nutzen Sie die Corona-Warn-App! Und ergänzend für die nun bevorstehenden kälteren Tage: Lüften Sie bitte regelmäßig! Weiter ist es angezeigt, vermehrt Kontakte zu reduzieren. Nur so können wir die Verbreitung des Coronavirus eindämmen.

Bitte prüfen Sie, ob Termine, Veranstaltungen, Feiern oder Begegnungen wirklich erforderlich sind.“

„Wir müssen jetzt gemeinsam daran arbeiten, dass wir die ansteigenden Zahlen der an Corona infizierten Personen wieder senken können. Jeder von uns kann dazu einen Beitrag leisten!“, so Landrat Sven Hinterseh.



Allgemeinverfügung der Gemeinde Mönchweiler über die Einschränkung privater Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Ortspolizeibehörde der Gemeinde Mönchweiler erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (POLIG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1



Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung privater Veranstaltungen in allen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden mit mehr als 50 Teilnehmenden wird untersagt.
2. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in privaten Räumen (wie insbesondere Wohnräume) mit einer Teilnehmerzahl über 25 Personen wird untersagt.
3. Ausgenommen von den Regelungen in Ziffer 1 und Ziffer 2 sind private Veranstaltungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 - a. in gerader Linie verwandt sind,
 - b. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 - c. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
4. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 und 2 erteilt die Gemeinde Mönchweiler aus wichtigem Grund im Einzelfall, insbesondere wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt.
5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Notbekanntmachung im Internet der Gemeinde Mönchweiler in Kraft.
7. Sofern die 7-Tages-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner bezogen auf den Schwarzwald-Baar-Kreis überschritten wird, hat eine vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sodann zu erlassende Allgemeinverfügung Vorrang vor dieser.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die 7-Tages-Inzidenz von 35 pro 100.000 Einwohner bezogen auf den Schwarzwald-Baar-Kreis an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

Begründung der Allgemeinverfügung

I. Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb weniger Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner gestiegen

ist. Am Dienstag, 6.10.2020, lag die 7-Tages-Inzidenz bei 8,5 pro 100.000 Einwohner. Innerhalb von sieben Tagen sind die Fallzahlen bis Dienstag, 13.10.2020, drastisch auf eine 7-Tages-Inzidenz von 28,7 pro 100.000 Einwohner angestiegen. Innerhalb eines weiteren Tages hat sich die 7-Tages-Inzidenz bis Mittwoch, 14.10.2020, auf 45,2 pro 100.000 Einwohner erhöht und somit fast verdoppelt. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Häufig erfolgte eine Identifizierung von größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen (siehe Lagebericht des RKI vom 11.10.2020). Eine Übertragung in Innenräumen ist zudem wahrscheinlicher als im Freien. Auch der Beschluss von Bund und Ländern vom 29.09.2020 hebt hervor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen insbesondere Maßnahmen wie Beschränkungen für private Veranstaltungen zu erlassen sind.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Schwarzwald-Baar-Kreis hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage.

Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

II. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23.06.2020 (in der jeweils gültigen Fassung) (Corona-VO) auf Grund von § 32 i. V. m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.



Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW). Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 IfSGZustV BW ist die Ortspolizeibehörde zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, u. a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Schwarzwald-Baar-Kreis bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Schwarzwald-Baar-Kreis ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht die Gemeinde Mönchweiler die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Die Reduzierung der Teilnehmerzahl bei privaten Veranstaltungen stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl an privaten Veranstaltungen auf 50 Personen in öffentlichen Räumen, in dafür angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen und auf 25 Personen in privaten Räumen wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl von Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Mildere gleich geeignete Mittel kamen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Veranstaltungen reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen wie dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes,

dem Anfertigen von Teilnehmerlisten oder der Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende hängt hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Auch kann die Teilnehmerzahl von der zur Verfügung stehenden Fläche nicht abhängig gemacht werden und ist daher nicht gleich geeignet. Es ist realitätsfern, anzunehmen, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen. Es sind nämlich bei privaten Veranstaltungen üblicherweise gerade keine festen Sitzplätze vorgesehen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten oder Niesen ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich dabei um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Auch ist die Maßnahme nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Dies insbesondere, weil private Veranstaltungen nicht generell verboten werden. Es verbleibt die Möglichkeit, Veranstaltungen mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben bei angemieteten Räume Beschäftigte außer Betracht. Darüber hinaus sind Veranstaltungen, an denen ausschließlich der engste Familienkreis teilnimmt, nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung bereits von den Beschränkungen ausgenommen. Im Einzelfall kann aus wichtigem Grund im Einzelfall nach Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung eine Ausnahme von der Teilnehmerzahl erteilt werden.

Die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmenden wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, aller möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere



Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt. Eine solche Situation ist allerdings bei privaten Veranstaltungen zu erwarten. Gerade bei privaten Veranstaltungen besteht die Gefahr einer Übertragung im besonderen Maße, denn in diesem Rahmen werden regelmäßig die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten. Dies zeigt die steigende Zahl von Neuinfizierungen, die einen Zusammenhang zwischen größeren privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis und der steigenden Inzidenz nahelegen. Typisch für private Veranstaltungen ist eine bestehende Vertrautheit und Nähe der Teilnehmenden, die sich in Geselligkeit und Herzlichkeit äußert. Aufgrund dessen sind private Veranstaltungen üblicherweise in besonderem Maße durch zwischen-menschliche Interaktion und Kommunikation sowie physischen Kontakt geprägt. Diese engeren Kontakte sind infektionsschutzrechtlich riskant. Hinzu kommt, dass die Verweildauer auf privaten Veranstaltungen typischerweise relativ hoch ist. Von privaten Veranstaltungen geht daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz deutlich auf über 35 pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Bezüglich Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen wird auch nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter der Räumlichkeiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Private Räume sind vielmehr räumlich begrenzt, die Abstandsregeln können nicht eingehalten werden. Die Unterscheidung zwischen Veranstaltungen in öffentlichen Räumen einerseits und privaten Räumen andererseits ist dadurch gerechtfertigt, dass die öffentlichen Räume typischerweise größer sind als die privaten Räume. Dies ist infektionsschutzrechtlich relevant und rechtfertigt die weitergehende Beschränkung der Teilnehmenden.

Bei Veranstaltungen in Privaträumen besteht daher ein weitergehendes Regelungsbedürfnis.

Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass eine Organisation (z. B. Ansprechpartner), wie sie bei Veranstaltungen in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen vorliegt, bei Veranstaltungen in Privaträumen regelmäßig nicht gegeben ist. Aus diesem Grund ist die zulässige Anzahl der Teilnehmenden in diesem Bereich enger zu fassen als in öffentlichen, angemieteten und sonst zur Verfügung gestellten Räumen.

Die Gemeinde Mönchweiler als zuständige Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen.

Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, da die Veranstaltung im Zweifel unmittelbar aufzulösen ist. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Aktuelle Informationen sind auf der Website (www.moenchweiler.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Mönchweiler kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Diese Allgemeinverfügung über die Einschränkung privater Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird auf der Internetseite der Gemeinde Mönchweiler gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite Gemeinde Mönchweiler (www.moenchweiler.de) als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in § 1 nur eine Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt vorsieht. Diese erscheint regulär nur donnerstags; selbst wenn die Bekanntgabe am nächsten Erscheinungstag der örtlichen Zeitungen in dieser eingerückt wurde, würde diese Allgemeinverfügung erst am darauffolgenden Tag in Kraft treten.



Da die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist diese Notbekanntmachung erforderlich.

Die Bekanntmachung wird gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mönchweiler vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite in Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Mönchweiler, Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler Widerspruch erhoben werden.

Mönchweiler, 15. Oktober 2020

Rudolf Fluck
Bürgermeister



Casa Vitale
Ihr ambulanter Pflegedienst

Die Casa Vitale Betreuungs GmbH ist ein inhabergeführter ambulanter Pflegedienst und Betreuungsträger der ambulanten Wohngruppe im WOHN.PARK Mönchweiler.

Als Pflegedienst der häuslichen Kranken- und Altenpflege stellen wir die Förderung der Lebensqualität aller pflegebedürftigen Menschen in den Mittelpunkt unserer Arbeit und unterstützen unsere Kunden im Bereich der Pflege und der Hauswirtschaft.

Zur Verstärkung unseres Teams am Standort Mönchweiler/Villingen suchen wir eine/n

Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Hauswirtschaft

mit einem Stellenumfang von 50 %. Diese Tätigkeit umfasst die Unterstützung unserer Kunden in allen Bereichen des Haushaltes.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem sehr guten Betriebsklima. Konnten wir Ihr Interesse wecken?

Rufen Sie uns doch einfach kurz an oder bewerben Sie sich schriftlich:

Casa Vitale Betreuungs GmbH · Herbert Lauble
Salinenstraße 32, 78073 Bad Dürkheim, info@casavitale.care, Tel. 07726 9224 0





Albert-Schweitzer-Str. 11
78087 Mönchweiler
Tel. 07721 9163404
info@casavitale.care
www.casavitale.care

Casa Vitale
Ihr ambulanter Pflegedienst

Bei uns sind Sie
in guten Händen!

Ambulante Pflege und Hauswirtschaftliche Versorgung

Sie brauchen Pflege oder Hilfe im Alltag?

Casa Vitale ist Betreuungsträger im WOHN.PARK in Mönchweiler. Wir arbeiten mit Menschen für Menschen. Die Selbstbestimmung bis ins hohe Alter ist für uns ein wichtiger Aspekt und steht im Mittelpunkt unserer persönlichen und nahen Betreuung. Wir verstehen uns als Wegbegleiter in einer Gemeinschaft, in der Sie oder Ihre Familienangehörigen auch zukünftig ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen.

Unsere Leistungen im Überblick – professionell und kompetent:

- Leistungen der Häuslichen Kranken- und Altenpflege
- Sozialstation – Pflegestützpunkt
- Nachbarschaftshilfe
- Beratung
- Hausnotruf rund um die Uhr
- Hauswirtschaftliche Versorgung

**Besuchen Sie uns in unserem neuen Büro
in der Albert-Schweitzer-Straße 11**

Vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 077 21/9 163404

Wir nehmen uns gerne Zeit für Ihre Fragen!

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderats- sitzung 15. Oktober 2020

DigitalPakt Schule

Beschlussfassung Los 2.2 W-Lan und 4.6 Endgeräte SuS

In der Sitzung vom 13.02.2020 hat der Gemeinderat die Lose 1 und 3 des Lastenhefts für die Umsetzung des Medienentwicklungsplans beschlossen. Mittlerweile wurden beide Lose (Verwaltungsnetzwerk und Erneuerung des Servers) sowie die Infrastrukturarbeiten im Gebäude umgesetzt und überwiegend fertiggestellt. In der Sitzung vom 18.06.2020 wurde zum Tagesordnungspunkt „Bericht Haushaltslage“ vereinbart, dass in diesem Jahr aufgrund der derzeitigen und unsicheren finanziellen Situation keine weiteren Lose vergeben werden und der restliche HH-Ansatz in Höhe von 10.000 Euro auf das Jahr 2021 verschoben wird. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde allerdings 28.498 € zusätzliche Förderung von Bund und Land zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des digitalen Fernunterrichts als Soforthilfe erhalten. Daher schlug die Verwaltung zusammen mit der Gemeinschaftsschule vor, doch die Lose 2.2 W-Lan zum Preis von 7.234,92 € brutto und 4.6 Endgeräte für Schülerinnen und Schüler (SuS) zum Preis von 28.498,04 € brutto zu vergeben. Zu beschaffende und alte vorhandene mobile Endgeräte sind ohne die WLAN Ausleuchtung nicht funktionstüchtig.



Die Schulleitung hat des Weiteren Informationen erhalten, dass in diesem Jahr eine zusätzliche Förderung über das „Sofortprogramm Corona“ zu erwarten ist. Hier soll bis Ende des Jahres eine Soforthilfe für Endgeräte der Lehrerinnen und Lehrer an die Gemeinde gezahlt werden. Sobald dieser Zuschuss bei der Gemeindekasse eingegangen ist, soll eine Ausschreibung für die Endgeräte starten.

Nach kurzer Diskussion beschloss der Gemeinderat einstimmig die Firma Schuck it.GmbH aus Immendingen mit folgenden Losen zu beauftragen:

1. Los 2.2 - W-Lan Ausleuchtung zum Preis von 7.234,92 € brutto zusätzlich die Installation und Konfiguration in Höhe von rund 2.000,00 € brutto.
2. Los 4.6 Endgeräte für SuS zum Preis von 28.498,04 € brutto (inkl. Lehrkraft PC).

Bürgermeister Fluck dankte dem anwesenden und zuständigen Lehrer Herrn Hornberger für die geleistete Arbeit.

Trinkwassernetz Mönchweiler – Vorstellung hydraulische Netzberechnung

Die BIT Ingenieure aus Villingen-Schwenningen haben auf Grundlage ihres Honorarangebotes für das Trinkwassernetz in Mönchweiler eine hydraulische Netzberechnung durchgeführt. Die Ergebnisse hat Herr Bordt von den BIT-Ingenieure in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Das Netz ist hydraulisch weitestgehend gut ausgestattet. Allerdings darf die Hauptversorgung in der Wolfgrube in Spitzenzeiten nicht ausfallen. Hier sollte eventuell ein Notfallplan. Notfallplan aufgestellt werden. Die Löschwassermenge ist in allen Bereichen gesichert. Im oberen Bereich der Herdstraße muss auf die zweite Zone zugegriffen werden. Herr Bordt hat dem Gemeinderat empfohlen, in den kommenden Jahren hydraulische Aufdimensionierung von verschiedenen Leitungen vorzunehmen.

Umbau und Sanierung Bürgerzentrum – Vorstellung aktuelle Kostenfeststellung

Das Büro IBS Schweizer hat die Kostenfeststellung und Kostenverfolgung beim Bürgerzentrum zum 30.09.2020 aktualisiert. Insgesamt ergibt sich daraus eine Kostenprognose in Höhe von 2.052.500,00 € brutto. Dies entspricht Mehrkosten in Höhe von 317.500,00 € brutto bzw. einer Kostensteigerung von 18 % gegenüber der Kostenberechnung vom November 2018 (1.734.955,14 € brutto).

Sowohl der Architekt als auch der Ingenieur waren in der Sitzung anwesend und nahmen zu den Mehrkosten Stellung. Hauptsächlich sind der Einbau der Trennwand und der Lüftung Grund für die Mehrkosten.

Der Gemeinderat nahm die Kostenfeststellung vom 30.09.2020 zur Kenntnis.

Die Mehrkosten in Höhe von 69.500,00 € brutto wurden mehrheitlich als überplanmäßige Ausgaben genehmigt.

Abbruch best. Lagerhalle, Neubau einer Lagerhalle und Errichtung von Fluchtwegen, Anbringen einer Werbeanlage am Hochregallager, Fichtenstraße 1, Flst. Nr. 1075

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Fichtenstraße wird vom Gebietscharakter als Mischgebiet eingestuft. Gewerbliche Nutzungen sind daher zulässig. Die geplante neue Lagerhalle wird mit einem Pultdach ausgeführt. Über das Pultdach der neuen Lagerhalle führt eine Fluchttreppe vom bestehenden Hauptgebäude zur Nordostseite des Baugrundstücks. Ebenso wird ein Fluchtbalkon auf der Nordwestseite angebaut. Zwischen Hauptgebäude und neuer Lagerhalle soll eine Überdachung und ein Hochregallager errichtet werden. Das Hochregallager hat die gleiche Firsthöhe wie das Bestandsgebäude. Die geplanten Werbeanlagen am Hochregallager sollen aufgemalt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig das Einvernehmen für das Bauvorhaben Abbruch der bestehenden Lagerhalle, Neubau einer Lagerhalle, Hochregallager und Errichtung von Fluchtwegen, Anbringen von Werbeanlagen am Hochregallager, Fichtenstraße 1, Flst. Nr. 1075 zu erteilen.

Sanierung und Umbau des katholischen Gemeindehauses zu einem Bürgerzentrum – Vergabe Möblierung Bürgersaal

Für die Vergabe der Möblierung im Saal des Bürgerzentrums wurde ein freihändiges Vergabeverfahren durchgeführt. Fünf Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Zwei Firmen haben jeweils ein Hauptangebot und ein Nebenangebot abgegeben. Alle vier Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Karl Kilpper GmbH aus Weissach mit einer Angebotssumme in Höhe von 20.267,55 € brutto.

Im Nebenangebot Nr. 1 werden die gleichen Tische und Stühle wie im Gemeinschaftsraum des WOHN.PARKS angeboten. Dieses Mobiliar hat sich bewährt. Bisher gab es keine Reklamationen hinsichtlich Qualität und Sitzkomfort.

In der Kostenberechnung ist die Lose Möblierung mit 27.840 € brutto berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Fa. Karl. Kilpper GmbH aus Weissach mit der Lieferung der Losen Möblierung zum Angebotspreis in Höhe von 20.267,55 € brutto zu beauftragen.



Sanierung und Umbau des katholischen Gemeindehauses zu einem Bürgerzentrum – Vergabe Spülküche

Für die Vergabe der Spülküche im Bürgerzentrum wurde ein freihändiges Vergabeverfahren durchgeführt. Drei Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Aufgrund dreimalig durch den Bauherrn verursachte Änderungen beim Leistungsverzeichnis der Küchenaus-schreibung hat keine der aufgeforderten Firmen ein Angebot abgegeben. Das Bauamt wird nun nochmals ein Vergabeverfahren eröffnen. In der Kostenverfolgung sind für die Küche Gesamtausgaben in Höhe von 48.851,99 € brutto vorgesehen.

Da die nächste Gemeinderatssitzung erst am 26.11.2020 stattfindet, hat der Gemeinderat einstimmig dem Bürgermeister die Ermächtigung erteilt, die Spülküche an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Durchführung von Veranstaltungen in der Gemeinde Volkstrauertag, Weihnachtsmarkt, Neujahrsempfang und Fasnacht

Aufgrund der derzeitigen Situation wurde in der Sitzung diskutiert, ob Veranstaltungen in der Gemeinde durchgeführt werden können.

Volkstrauertag

Die Gedenkfeier mit Gottesdienst, umrahmt vom Musikverein mit Chor, fand bisher in der Alemannenhalle statt, anschließend erfolgte die Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal. *Dieses Jahr wird eine Kranzniederlegung vor dem Kriegerdenkmal im kleinen Rahmen durchgeführt.*

Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt kann unter den gegebenen Umständen in diesem Jahr nicht in der Alemannenhalle stattfinden. Eine Verlagerung des Weihnachtsmarktes auf den Schulhof wäre in einer abgespeckten Form durchaus möglich. Hier stehen der Gemeinde sechs Häuschen zur Verfügung. Der gesamte Bereich müsste eingezäunt, jeder Besucher erfasst und besondere Hygienevorgaben mit Hygienekonzept festgelegt werden. *Deshalb wird dieses Jahr kein Weihnachtsmarkt in Mönchweiler stattfinden.* Allerdings wird versucht, dass zumindest der Christbaumverkauf unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden kann.

Neujahrsempfang

In den vergangenen Jahren waren zwischen 150 und 200 Gäste beim Neujahrsempfang anwesend. Aus Sicht der Verwaltung soll der Besuch des Neujahrsempfang für alle Bürgerinnen und Bürger möglich sein. Bei einem anschließenden Stehempfang ist der Mindestabstand nicht zu gewährleisten. *Daher wird kein Neujahrsempfang 2021 stattfinden.*

Fasnacht 2021

Die anstehende Fasnachtszeit stellt gerade die Hochburgen des närrischen Treibens im Land vor eine große Herausforderung. Alle großen Veranstaltungen wie Umzüge und Zunftabende sind bereits abgesagt. *Es wird damit auch in Mönchweiler keine Veranstaltungen in der Alemannenhalle geben. Ebenso entfällt die Rathausbefreiung durch die Narren.*

Lampionumzug sowie Vereinsehrentag

Wurde durch die Gemeinde für das Jahr 2020 bereits abgesagt.

Hauptamt

An alle Grundstücks- und Hauseigentümer von Mönchweiler !

Niederschlagswassergebühr – Meldung von Flächenänderungen in 2019

Wie jedes Jahr möchten wir alle Grundstücks- und Hauseigentümer darauf hinweisen, uns Änderungen bei der Versiegelung oder Entsiegelung ihrer Grundstücksflächen mitzuteilen. Dies gilt selbstverständlich auch für Neubauten und beim Einbau von Zisternen oder Versickerungsanlagen, die bis jetzt noch nicht vorhanden waren.

Für die Flächenermittlung sind jeweils die Verhältnisse zum 01. Januar des Veranlagungsjahres maßgebend. Änderungen innerhalb eines Jahres werden bei der Gebühr zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.

Wir möchten Sie bitten, uns Änderungen bis **spätestens 15. November 2020** mitzuteilen. Haben Sie weitere Fragen hierzu, so können Sie gerne mit dem Rechnungsamt, Herrn Flaig (Tel. 9480-30 oder E-Mail: flaig@moenchweiler.de) oder Frau Noe-Theise (Tel. 9480-31 oder E-Mail: noe-theise@moenchweiler.de) Kontakt aufnehmen.

Gemeinde Mönchweiler, Rechnungsamt

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Obere Mühlenstraße

01. November bis 14. März

Samstag: 10.00 Uhr - 13.00 Uhr





Nachrichten von anderen Behörden u. Einrichtungen



Ab November eingeschränkte Öffnungszeiten für alle Wertstoffhöfe sowie das Recyclingzentrum Schonach

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Im Winter ändern sich die Öffnungszeiten für alle Wertstoffhöfe im Schwarzwald-Baar-Kreis sowie für das Recyclingzentrum Schonach. Zwischen dem 1. November 2020 und 14. März 2021 bleiben sie mittwochs geschlossen.

Von dieser Umstellung sind ausschließlich die Wertstoffhöfe und das Recyclingzentrum in Schonach betroffen. Die Wertstoffhöfe öffnen samstags erst ab 10 Uhr und schließen um 13 Uhr.

Das Recyclingzentrum Schonach hat am Samstag wie immer geöffnet von 9 bis 14 Uhr. Die Öffnungszeiten der Recyclingzentren in Bad Dürrenheim, Blumberg, Donaueschingen, Furtwangen, St. Georgen, Villingen und Schwenningen bleiben ganzjährig unverändert, sie können im Internet unter www.abfall.lrasbk.de, im aktuellen Abfallkalender nachgelesen werden und in der App „Abfall SBK“ abgerufen werden.



Fortbildung „Sachkunde im Pflanzenschutz“ für kommunale Bedienstete

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Bei der Pflege öffentlicher Grünanlagen werden kommunale Mitarbeiter immer wieder mit neuen und unbekannten Schad- und Krankheitsbildern konfrontiert. Um einen kompetenten Umgang damit gewährleisten zu können, bietet die Gartenakademie Baden-Württemberg e.V. die Fortbildung „Sachkunde im Pflanzenschutz“ für kommunale Bedienstete an. Der sich ständig ändernde Zulassungsstand bei den Pflanzenschutzmitteln und das komplizierte Indikationsrecht mit seinen Abgrenzungen zwischen den privaten und professionellen Nutzergruppen sowie die Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, fordert eine ständige Aktualisierung der eigenen Kenntnisse.

Inhaber des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz sind bereits seit 2013 gesetzlich verpflichtet, sich innerhalb eines Drei-Jahresintervalls bei anerkannten Sachkunde-Fortbildungsveranstaltungen vier Stunden über aktuelle Themen zu informieren. Die Gartenakademie BW bietet als Fortbildungsveranstaltung im Rahmen der Pflanzenschutzsachkunde die Fortbildung „Sachkunde im Pflanzenschutz“ an. In Zusammenarbeit mit Pflanzenschutzexperten wurden die Lehrgangsinhalte speziell auf kommunale Themenschwerpunkte abgestimmt.

Das Seminar umfasst die folgenden Themen Rechtsgrundlagen, Integrierter Pflanzenschutz, Schadursachen allgemein, biologischer Pflanzenschutz, Unkrautbekämpfung, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Risikomanagement. Referent Jochen Vesper, Gartenbauingenieur, Gartenberatung aus Korntal-Münschingen wird das Seminar jeweils von 9.30 bis 15.30 Uhr halten. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat nach § 7 Pflanzenschutzsachkundeverordnung.

Termine:

- Geisingen, Mittwoch, 21. Oktober 2020, Cafe Wartenberg, Tuttlinger Straße 3, 78187 Geisingen
- Geisingen, Donnerstag, 25. Februar 2021, Cafe Wartenberg, Tuttlinger Straße 3, 78187 Geisingen
- Geisingen, Donnerstag, 24. Juni 2021, Cafe Wartenberg, Tuttlinger Straße 3, 78187 Geisingen

Gebühr:

Fortbildungen in Heidelberg: 100 Euro; Mitglieder GA: 95 Euro; Fortbildung in Geisingen, Erdmannhausen, Freiburg: 110 Euro; Mitglieder GA: 100 Euro

Hygiene-Hinweise und Vorschriften für Teilnehmer*innen:

- Ein Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern von 1,5 bis 2 Metern nach allen Seiten wird an allen Veranstaltungsorten eingehalten.
- Bitte bringen Sie Ihre Atemschutzmaske mit
- Bitte reinigen Sie Ihre Hände stets gründlich
- Vermeiden Sie bitte Körperkontakt mit anderen Teilnehmer*innen, auch bei der Begrüßung
- Niesen und Husten Sie in Ihre Armbeuge
- Aus Hygienegründen kann in absehbarer Zeit kein warmes Mittagessen gereicht werden. Sie erhalten zu Beginn der Veranstaltung abgepackte Sandwiches, Kaffee und Getränke
- Wenn Ihr Immunsystem geschwächt bzw. wenn Sie erkältet sind, verzichten Sie bitte auf die Teilnahme an der Fortbildung
- Personen, die aus Risikogebieten anreisen oder sich dort innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aufgehalten haben dürfen ebenfalls nicht an der Veranstaltung teilnehmen.



Einbruch – Nicht bei mir

Mit der Umstellung von der Sommer- auf die Winterzeit am 25. Oktober gewinnen Sie nicht nur eine Stunde mehr Schlaf, sie läutet auch endgültig die dunkle Jahreszeit ein. Ein Blick in die polizeiliche Kriminalstatistik der vergangenen Jahre zeigt, dass mit der früher einsetzenden Dunkelheit die Zahl der Einbrüche in Wohnobjekte ansteigt. Dabei können in vielen Fällen bereits wenige, gezielte und kostengünstige Maßnahmen dafür sorgen, dass die Einbrecher scheitern!



Bei der Entscheidung, was Sie konkret tun können, um Ihre Wohnung oder Ihre Immobilie wirksam gegen Einbrüche zu schützen, hilft Ihnen Ihre Polizei gerne.

Nutzen Sie die gewonnene Stunde für mehr Sicherheit und vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit den polizeilichen Beratungsexperten vor Ort, direkt an Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung. Die polizeiliche Beratung erfolgt kostenlos und produktneutral.

Die Beratungsexperten des Polizeipräsidiums Konstanz erreichen Sie unter folgenden Nummern:

Für den Landkreis Schwarzwald-Baar:

Herr Weißhaar, Tel.: 07721 / 601-203

Beratungsanfragen können Sie auch gerne per E-Mail an folgende Adresse senden:

konstanz.pp.praevention@polizei.bwl.de



Schließung der zentralen Informations- und Annahmestellen ab 20. Oktober 2020

Wegen des starken Anstiegs der Infektionszahlen hat das Landeskabinett die dritte und damit höchste Corona-Warnstufe ausgerufen. Die Steuerverwaltung Baden-Württemberg hat sich deshalb dazu entschlossen, die Zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter für den allgemeinen Besuchsverkehr ab dem 20. Oktober 2020 erneut bis auf weiteres zu schließen.

Bürgerinnen und Bürger können bei ihrem Finanzamt einen Termin für ein telefonisches Gespräch vereinbaren. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch ein Besuch im Finanzamt ermöglicht werden.

Bürgerinnen und Bürger können außerdem das Kontaktformular ihres für sie zuständigen Finanzamts verwenden. Damit steht neben ELSTER und DE-Mail ein weiteres Angebot einer sicheren und kostenfreien Übermittlung von Nachrichten zur Verfügung. Auch Anlagen können bis zu einer Größe von 15 MB angefügt werden. Sollte dies nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, das Kontaktformular mehrmals auszufüllen und zu übermitteln.

Bei der Verwendung des Kontaktformulars stehen verschiedene Auswahlfelder zur Verfügung, anhand derer eine schnelle Zuordnung zur richtigen Ansprechpartnerin oder zum richtigen Ansprechpartner erfolgen kann. Zur Auswahl stehen beispielsweise die Themen „Belege“, „Einspruch“ oder „Umsatzsteuervoranmeldung“. Die Eingaben werden dabei unter Einhaltung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes sicher an das Finanzamt übermittelt. Das Kontaktformular finden Sie unter folgenden Link: <https://kontakt.fv-bwl.de>

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht unabhängig von den Servicezeiten des jeweiligen Finanzamtes rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung.

Den virtuellen Assistenten in Sachen Steuern erreichen Sie unter steuerchatbot.digital-bw.de. Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Videos klären auf und geben gleichzeitig eine kurze Anleitung, wie das gewünschte Ziel umzusetzen ist. Den Link zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Mönchweiler / Obereschach

Pfarramt, Hindenburgstraße 23,
Telefon: 71017, Fax 962335
E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.de

Heile du mich, HERR, so werde ich heil; hilf du mir, so ist mir geholfen.

(Jeremia 17, 14 - Wochenspruch für 19. Sonntag nach Trinitatis)

Sonntag, 25.10.2020

10:00 Uhr Gottesdienst mit anschließender Gemeindeversammlung

Montag, 26.10.2020

18:30 Uhr Singkreis Chorprobe - **Antoniuskirche**

Dienstag, 27.10.2020

14:30 Uhr Betreuungsgruppe Diakonie - **Arche**

Mittwoch, 28.10.2020

16:00 Uhr Konfirmandenunterricht - **Arche**

Gemeindeversammlung

Herzliche Einladung zur Gemeindeversammlung der evang. Kirchengemeinde Mönchweiler/Obereschach **am 25. Oktober 2020** im Anschluss an den Gottesdienst, der um 10:00 Uhr beginnt in der **evang. Antoniuskirche Mönchweiler**.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung
- 2) Wahl eines/einer Vorsitzenden und einer Person im Stellvertretungsamt
- 3) Bericht des Kirchengemeinderates mit Aussprache
- 4) Verschiedenes

Pfr. Peter Krech,
Vorsitzender des evang. Kirchengemeinderates
Mönchweiler/Obereschach

Für alle Veranstaltungen gelten die Corona-Regeln. An den Veranstaltungen dürfen nicht teilnehmen, wer in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatte, ebenso nicht, wer die typischen



Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) oder wer als Reiseheimkehrer aus Risikogebieten oder aus anderen Gründen noch quarantänepflichtig ist.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag 10:00 - 11:30 Uhr

Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr

Freitag 9:30 - 11:00 Uhr

Sie finden uns unter:

www.evangelisch-moenchweiler.de



**Katholische Kirchengemeinde
Mönchweiler**

**Kath. Pfarramt St. Ulrich mit Hl. Geist Mönchweiler
St.-Ulrichs-Weg 6, VS-Obereschach**

Pfarrbüro 0 77 21 – 7 05 95

pfarramt-oe@kath-andereschach.de

Pfarrsekretärin: Klara Scherzinger:

Bürozeiten: dienstags 9 - 11 Uhr und
donnerstags 16 – 18 Uhr

Seelsorgeteam:

Pfarradministrator Dekan Josef Fischer

Mail: josef.fischer@kath-kirche-villingen.de

Tel: 07721 - 886360

Vkar Frederik Reith

Mail: frederik.reith@kath-kirche-villingen.de

Tel: 07721 - 997738

Gemeindereferent Michael Käfer

Mail: michael.kaefer@kath-andereschach.de

Tel.: 07720 - 63353 Mobil 015906389187

Gemeindereferentin Sabine Preuß

z. Zt. nicht im Dienst

Diakon Stefan Fornal

Mail: stefan.fornal@kath-andereschach.de

Diakon Christian Müller-Heidt

Mail: christian.mueller-heidt@kath-andereschach.de

Homepage: www.kath-andereschach.de

UNSERE GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

Sonntag, 25.10.2020

10.30 Eucharistiefeier

Wir beten für Karolina Spengler und Hans Pfauntsch

11.45 Taufe Oliwia Matyja

Samstag, 31.10.2020

14.00 Taufe Lisa Schoch

18.00 in Nh: Eucharistiefeier



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Mönchweiler**

Unsere Termine:

Sonntag, 25.10.2020

10.30 Uhr Gottesdienst in der Alemannenhalle, parallel:
Möwe-Kids im Gemeindehaus

Donnerstag, 29.10.2020

20.00 Uhr Gemeindegebet

**Unsere Kinder- und Jugendgruppen pausieren in den
Herbstferien!**

Herzliche Einladung!

Achtung: Anmeldeschluss ist am 26.10.2020!

Herzliche Einladung



PREPARE ENRICH®



Der Kurs besteht
aus 4 aufeinanderfolgenden
Kursabenden...

7. November
14. November
21. November
28. November 2020
jeweils von 19.30-21.00 Uhr

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
Die Plätze werden nach
Anmeldeeingang vergeben.
Anmeldung unter
pastorefgmoenchweiler@gmail.com.



EFG Mönchweiler
Am Weiherdamm 7
78087 Mönchweiler



Narrenzunft Mönchweiler

NEUER TERMIN MITGLIEDERVERSAMMLUNG!

Einladung zur Mitgliederversammlung 2020

Termin: Donnerstag, den 29.10.2020 um 20.00 Uhr im Löwen-Cafe in Mönchweiler

Hierzu sind alle Mitglieder und Gäste herzlich eingeladen.

TOP 1: Begrüßung und Totenehrung

TOP 2: Berichte

- 2. Vorsitzender

- Schriftführerin

- Kassiererin

- Kassenprüfer

Diskussion über alle Berichte

TOP 3: Wahl eines Versammlungsleiters/in

TOP 4: Entlastung der Vorstandschaft

TOP 5: Wahlen

- 1. Vorsitzender/in

- 2. Vorsitzender/in

- Kassierer/in

- Schriftführer/in

- 1. Kassenprüfer/in

TOP 6: Ehrungen

TOP 7: Verschiedenes

TOP 8: Wünsche und Anregungen

Hinweis: Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind bis **spätestens eine Woche** vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

Die am Tag der Versammlung geltenden amtlichen Corona-Regeln sind zu beachten.

Die Vorstandschaft



Bürgerinitiative

Mönchweiler e.V.

Pro Mönchweiler e. V.

Ausfall der Jahreshauptversammlung 2020 (Coronasituation)

Leider müssen wir die geplante Jahreshauptversammlung am 02.11.2020 im Cafe Löwen absagen. Aufgrund der Coronalage ist eine Verschiebung erforderlich. Wir werden den neuen Termin zeitnah mitteilen und bitten um Verständnis.

Der Vorstand
Pro Mönchweiler e.V.

PREPARE ENRICH®

Herzliche Einladung zum Prepare-Enrich Paar-Kurs
in der EFG Mönchweiler.

Unser Ziel ist, Ehen und Partnerschaften zu stärken,
denn Familien sind das Rückgrat der Gesellschaft.
Starke und glückliche Ehen entstehen aber nicht von allein.

Das Angebot richtet sich an Paare, die eine verbindliche Partnerschaft leben.

Mehr Informationen und Hintergründe zu Prepare-Enrich finden Sie unter:
<https://www.prepare-enrich.eu/de/>

Nach der verbindlichen Anmeldung erhält das Paar vom Kursleiter
die Zugangsdaten für den Prepare-Enrich-Test per E-Mail zugeschickt. Dieser
kann dann online bearbeitet werden. Dafür sind ca. 1,5 Stunden einzuplanen.
Das individuelle Testergebnis der Paare bildet die Arbeitsgrundlage für den Kurs,
wobei die Privatsphäre gewahrt wird.

Kosten: 70 Euro / Paar

(darin enthalten sind die Kosten für
den Test, Materialien, Snacks usw.)

Referenten:

Norman Tober
Theologe, Psychologe

Harry Blank
*Pastor, Psychologischer Berater,
Prepare-Enrich-Berater*

EFG Mönchweiler
Am Weiherdamm 2
78087 Mönchweiler

Zu allen Gemeindeveranstaltungen und Gruppen sind Besucher und Gäste immer recht herzlich eingeladen.

Wenn Sie Glaubens- oder Lebensfragen bewegen oder wenn Sie uns kennenlernen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2

Tel. Nr. 07721/ 62635

oder Harry Blank,

Gemeindepastor der EFG in Mönchweiler

Tel. Nr. 07721/9166901

pastorefgmoenchweiler@gmail.com

www.efg-mw.de

Vereinsnachrichten



Fußball-Club Mönchweiler

Punktspiele am Sonntag, den 25.10.20

12:45 Uhr: SG Mönchweiler/Peterzell 2 -

FV/DJK St. Georgen 2 (in Peterzell)

14:30 Uhr: SG Mönchweiler/Peterzell - FV/DJK

St. Georgen (in Peterzell)


Schwarzwaldverein Mönchweiler
Achtung!!

Die Wanderplan-Besprechung
am 30. Oktober fällt aus.


GENERATIONENBRÜCKE
Mönchweiler

Handarbeiten in der GENERATIONENBRÜCKE

Auf Grund der aktuellen Corona Situation sind wir leider gezwungen die Treffen der Handarbeitsgruppe bis auf weiteres abzusagen. Leitung: Theresia Klug Tel.: 07721/72036 oder Mobil: 0157/82826865 Mail: Theresia.klug@icloud


Tischtennis Sport-Verein
Mönchweiler

Datum	Zeit	Liga	Heimmannschaft	Gastmannschaft
Sa 24.10.20	<u>13:30</u>	Jugend 18 Bezirksliga	TTSV Mönchweiler	TTC Blumberg
	14:15	Jugend 18 Bezirksklasse	TTG Marbach-Rietheim	TTS Mönchweiler II
	16:00	Herren Bezirksliga	TTSV Mönchweiler II	TTC Blumberg
	16:00	Herren Kreisklasse C	TTSV Mönchweiler I	TTC Schonach II
	20:00	Herren Kreisklasse B	TTSV Mönchweiler III	TV Sunthausen
So 25.10.20	14:00	Damen Landesliga	TTSV Mönchweiler	TTC Mühlhausen
	14:00	Herren Landesliga	TTSV Mönchweiler	TTC Beuren a.d. Aach





DIE CORONA-WARN-APP:

UNTERSTÜTZT UNS IM KAMPF GEGEN CORONA.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung

*Als Gott sah, dass der Weg zu lang,
der Hügel zu steil, der Atem zu schwer wurde,
legte er den Arm um sie und sprach: „Komm heim“*

Nach einem erfüllten Leben entschlief unsere liebe
Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma und Patin

Waltraud Bailer

geb. Hirt

* 09.03.1934 † 15.10.2020

in Liebe und Dankbarkeit
Edeltraud Krieger mit Familie
Inge Jäger mit Familie
Sieglinde Ries mit Familie

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am Freitag, dem 23.10.2020, um 14.00 Uhr auf
dem Friedhof in Mönchweiler statt.

Wir nehmen Abschied von unserer lieben

Loni Schmickler

geb. Gießhaber

* 08.02.1929 † 13.10.2020

78087 Mönchweiler
Mühlenstr. 12

In stiller Trauer
Peter Förnbacher
sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am Donnerstag, dem 22.10.2020, um 14.00 Uhr
auf dem Friedhof in Mönchweiler statt.



Die Bestatterin

CORDULA SCHWARZWÄLDER

Alle Leistungen rund um die würdevolle Bestattung.
... damit Ihnen die Zeit für den Abschied bleibt ...

Tel. 07725 915 629-0, Mobil 0174 999 56 65

78126 Königsfeld, Stellwaldstr. 4

info@bestattungen-koenigsfeld.de

www.bestattungen-koenigsfeld.de

**Staufen darf
nicht zerbrechen!**

staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

info@der-loewenmarkt.de

Tel.: 07721 - 7710

Löwen - Markt

Mo-Fr: 15.00 - 19.00 Sa: 9.00 - 14.00

Hindenburgstr. 8 78087 Mönchweiler

Jeden Donnerstag

Wurstsalat

Hausgemachter Wurstsalat mit Spezial-
Dressing. Im Pfandglas zum mitnehmen.

300 g 5,80 € + Pfand 2,00 €

Solange Vorrat reicht.

Wurstsalat

Auf Vorbestellung für alle Anlässe.

Ab 6 Portionen inklusive 1 Brötchen zu
jedem Wurstsalat.



Dazu empfehlen wir:
Kuchlbauer Weißbier
oder
Bauhofers
Oktobergold



Frank Schwarzwälder GmbH
Schreinerei

Türenbau
Fensterbau
Rollläden
Parkett
Laminat
Eckbänke
Ofenbänke
Möbel nach Maß
Objekteinrichtungen



*Mit unseren
kreativen
Schreibtischen
macht das Lernen
und Arbeiten
Spaß!*

Talstraße 7 • 78126 Königsfeld-Burgberg

Tel. 07725/7672 • Fax 07725/3830

info@schreinerei-schwarzwaelder.de



LBS

Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Uwe Gorgel

Tel.: 07721/99859-33

uwe.gorgel@lbs-sw.de

Tierisch gut gelaunt...

IM SEPTEMBER GIBT ES WIEDER RABATTE.



Nach der Sommerpause tierisch gut gelaunt mit rabattierten Anzeigen starten...

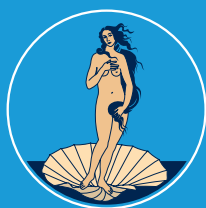
Die Ferien sind vorbei und das Geschäftsleben kommt wieder in Fahrt. Starten auch Sie tierisch gut gelaunt in den Herbst.

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen
4 Anzeigen schalten - 3 Anzeigen bezahlen

Na? Fühlt sich Ihr September schon gut für Sie an? Unsere Aktion gilt vom 14.9. bis 8.11.20 in den Kalenderwochen 38 bis 45.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattfähig. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos.

Bitte Aktionscode P-2020-07 bei der Anzeigenbestellung angeben.



BADEPARADIES
SCHWARZWALD
Titisee

*Jetzt
neu!*

Paradiesisches Last-Minute-Ticket

Genießen Sie erholsame Abendstunden unter echten Palmen.

PALMENOASE ab 18 Uhr

ab **29 €**

PALAIS VITAL ab 18 Uhr

ab **39 €**

Das Last-Minute-Ticket ist ab 10 Uhr des Besuchstages online buchbar.
Limitierte Verfügbarkeit.

www.badeparadies-schwarzwald.de



**Aktionswochen
WorldSightDay
01. - 31.10.2020**

**Rottweiler Str. 3
Niederschach
07728 - 919818**
Di. - Fr.
09.00 - 13.00 Uhr
14.30 - 18.30 Uhr
Sa.
09.00 - 13.00 Uhr

**Friedrichstr. 11
Königsfeld
07725 - 917222**
Mo. - Fr.
09.00 - 13.00 Uhr
14.30 - 18.30 Uhr
Sa.
09.00 - 13.00 Uhr

WorldSightDay
**Welttag des Sehens
am 8. Oktober 2020**
Sehtestaktion
brilleant.de/sehtest-terminen/

Aktionsangebot
Einstärkenbrille* mit
Kunststoffgläsern,
für Ferne oder Nähe,
extrahart, entspiegelt,
(sph +/-6,00 cyl. +/-2,00)

59,90 €

Brilleant
optic
* Abbildungen beispielhaft



Die Nachsorgeklinik Tannheim gGmbH ist eine Rehabilitationsklinik für onkologische, kardiologische und an Mukoviszidose erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Familien.

Für unseren Speisesaal sowie unsere Cafeteria suchen wir neue Kollegen*in die uns dabei helfen, den Aufenthalt für unsere Reha-Teilnehmer unvergesslich zu gestalten.

Mitarbeiter*in für Service-Speisesaal; in Teilzeit befristet

Arbeitszeiten: Mittag- und Abendessen

- Montag – Freitag
12-15 Uhr und/oder 18-21 Uhr
- Wochenend-Dienst alle 14 Tage

Mitarbeiter*in für Cafeteria; in Teilzeit unbefristet

Arbeitszeiten:

- Montag – Freitag
9-14 Uhr / 15-18 Uhr / 19-23 Uhr
- Wochenend-Dienst alle 14 Tage

Auf Ihre Bewerbung freuen wir uns! Rufen Sie uns an!

Bewerbung an:

Nachsorgeklinik Tannheim, z.H. Petra Vogt,
Gemeindewaldstraße 75, 78052 VS-Tannheim

☎:07705/920240/ @:hauswirtschaft@tannheim.de



**STEINMETZWERKSTATT
DIETER HANKE**
Grabmale / Natursteine / Bronzeartikel
Kunst für Haus und Garten
Tel. 07724/91091 Fax 91092
Feldbergstr. 9, 78112 St. Georgen
www.hanke-stein.de

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

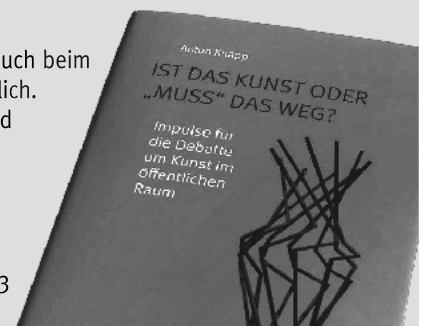
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

„Ein Sachbuch für Alle, ganz besonders aber für Künstler, Kunstinteressierte, und vor allem auch Kommunalpolitiker/innen und kommunalpolitisch Interessierte“.

Außer im Buchhandel auch beim
Autor persönlich erhältlich.
Auf Wunsch signiert und
mit kurzem Text.

www.antonknapp.de

Dold Verlag
156 Seiten, 19.80€
ISBN 978-3-948461-00-3



Ihre Immobilienexperten in der Region für
alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilien-
bewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf
Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 07720 95 862-0
villingen-schwenningen@
garant-immo.de
www.garant-immo.de